



Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

Vorsorgereglement

Vorsorgeplan SE: Freiwillige Vorsorge für Selbständigerwerbende

Verabschiedet am

20.09.2021

Gültig ab dem

01.01.2022

Hinweis

Neben den nachstehenden Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen.

Inhalt

Versicherte Personen	1
Art. 1 Kreis der versicherten Personen	1
Art. 2 Beginn der Vorsorge	1
Berechnungsgrundlagen	1
Art. 3 Versicherter Lohn	1
Art. 4 Umwandlungssätze	1
Vorsorgeleistungen	1
Im Alter	1
Art. 5 Altersrente	1
Art. 6 Pensionierten-Kinderrente	2
Art. 7 Auflösung des Zusatzkontos	2
Im Todesfall	2
Art. 8 Ehegattenrente	2
Art. 9 Lebenspartnerrente	2
Art. 10 Waisenrente	2
Art. 11 Todesfallkapital	2
Art. 12 Auflösung des Zusatzkontos	3
Bei Invalidität	3
Art. 13 Invalidenrente	3
Art. 14 Invaliden-Kinderrente	4
Art. 15 Beitragsbefreiung	4
Art. 16 Auflösung des Zusatzkontos	5
Finanzierung	5
Art. 17 Aufteilung der Beiträge und Schuldner	5
Art. 18 Ende der Beitragspflicht	5
Art. 19 Beitragssätze	5
Schlussbestimmungen	5
Art. 20 Änderung des Vorsorgeplanes	5
Art. 21 Massgebender Text	5
Art. 22 Inkrafttreten	6
Anhang	7
Art. 1 Umwandlungssätze	7
Art. 2 Beitragssätze	8
Art. 3 Maximales Alterskontoguthaben	9

Versicherte Personen

Art. 1 Kreis der versicherten Personen

- Selbstständig-
erwerbende ¹ In diesem Vorsorgeplan werden Selbständigerwerbende versichert, welche von Art. 44 BVG Gebrauch machen.
- Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer ² Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach Art. 1j Abs. 1 lit. a und e BVV 2 der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt sind, können sich zu den gleichen Bedingungen wie Selbständigerwerbende freiwillig versichern lassen.

Art. 2 Beginn der Vorsorge

- ¹ Die Vorsorge beginnt grundsätzlich mit dem Eingang der Anmeldung bei der Stiftung. Der Vorsorgebeginn kann rückwirkend frühestens auf Anfang desjenigen Monats gesetzt werden, in welchem die Anmeldung einging.

Berechnungsgrundlagen

Art. 3 Versicherter Lohn

- Lohn gemäss
8 BVG Art. ¹ Der versicherte Lohn entspricht dem koordinierten Lohn gemäss Art. 8 BVG.
- Lohnmaximum
gemäss UVG ² Auf Verlangen der versicherten Person kann jener Teil des AHV-pflichtigen Jahreseinkommens versichert werden, welcher zwischen dem Höchstlohn gemäss Art. 8 BVG und dem jeweils gültigen Lohnmaximum gemäss UVG liegt.

Art. 4 Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze werden im Anhang festgelegt.

Vorsorgeleistungen

Im Alter

Art. 5 Altersrente

- Ordentliche
Pensionierung ¹ Die Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person im ordentlichen Pensionsalter vorhandenen Alterskontoguthaben und den zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssätzen.
- Vorzeitige
Pensionierung ² Bei einer vorzeitigen Pensionierung richtet sie sich nach dem für die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Alterskontoguthaben und den nach versicherungstechnischen Grundsätzen verminderten Umwandlungssätzen.
- Aufgeschobene
Pensionierung ³ Bei einer aufgeschobenen Pensionierung richtet sie sich nach dem für die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Alterskontoguthaben und den nach versicherungstechnischen Grundsätzen erhöhten Umwandlungssätzen.

Art. 6 Pensionierten-Kinderrente

- Höhe ¹ Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Altersrente.
- Scheidungs-
verfahren ² Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach Art. 124 und 124a ZGB nicht berührt.

Art. 7 Auflösung des Zusatzkontos

- Bei Bezug der Altersleistung ¹ Das Zusatzkonto wird bei Bezug der Altersrente bzw. des Alterskapitals aufgelöst und das Zusatzkontoguthaben wird der versicherten Person in Kapitalform ausbezahlt.
- Bei Erreichen des ordentlichen Pensionsalters ² Bei einer aufgeschobenen Pensionierung wird das Zusatzkonto auf Verlangen der versicherten Person frühestens bei Erreichen des ordentlichen Pensionsalters, spätestens jedoch bei Bezug der Altersrente bzw. des Alterskapitals, aufgelöst und der versicherten Person in Kapitalform ausbezahlt.

Im Todesfall

Art. 8 Ehegattenrente

Die Ehegattenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person 60 % der versicherten Invalidenrente bzw. 60 % der am Todestag versicherten Altersrente;
- b. beim Tod einer Person mit Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente: 60 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.

Art. 9 Lebenspartnerrente

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

Art. 10 Waisenrente

Die Waisenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person 20 % der versicherten Invalidenrente bzw. 20 % der am Todestag versicherten Altersrente;
- b. beim Tod einer Person mit Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente: 20 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Art. 124a ZGB der ausgleichsberechtigten Ehegattin oder dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente der versicherten Person. Wurde eine Kinderrente von einem Vorsorgeausgleich nach Art. 124 oder 124a ZGB nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

Art. 11 Todesfallkapital

Das Todesfallkapital entspricht dem am Todestag vorhandenen Alterskontoguthaben. Von diesem wird eine allfällige Kapitalabfindung an die überlebende Ehegattin oder an den überlebenden Ehegatten abgezogen.

Art. 12

Auflösung des Zusatzkontos

Anspruchsberechtigte Personen

¹ Das Zusatzkonto wird beim Tod der versicherten Person aufgelöst und in Kapitalform ausbezahlt. Anspruch auf das Zusatzkontoguthaben haben:

- a. die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte, die Kinder der versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne dieses Reglements haben, sowie die geschiedene Ehegattin oder der geschiedene Ehegatte, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wird, welche im Zeitpunkt des Todes noch geschuldet gewesen ist bzw. die geschiedene Ehegattin oder der geschiedene Ehegatte, der oder dem vor Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts per 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde;
- b. bei deren Fehlen die natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit einem gemeinsamen Wohnsitz geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c. bei deren Fehlen die Kinder der verstorbenen Person, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne dieses Reglements haben;
- d. bei deren Fehlen die Eltern;
- e. bei deren Fehlen die Geschwister;
- f. bei deren Fehlen die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Lebenspartnerin oder Lebenspartner

² Für die Begünstigung nach Abs. 1 Bst. b wird weiter vorausgesetzt, dass die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner und die versicherte Person unverheiratet und nicht miteinander in einem Grad verwandt sind, nach welchem eine Eheschliessung verboten wäre.

Aufteilung des Zusatzkontoguthabens

³ Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt, so wird das Zusatzkontoguthaben zu gleichen Teilen ausbezahlt.

Verfall an die Stiftung

⁴ Fehlen Anspruchsberechtigte nach Abs. 1, fällt das Zusatzkontoguthaben an die Stiftung.

Bei Invalidität

Art. 13

Invalidenrente

Ganze Invalidenrente

¹ Die ganze Invalidenrente entspricht dem hochgerechneten Alterskontoguthaben, multipliziert mit den für die versicherte Person im ordentlichen Pensionsalter gültigen Umwandlungssätzen.

Hochgerechnetes Alterskontoguthaben

² Das hochgerechnete Alterskontoguthaben entspricht:

- a. dem Alterskontoguthaben, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat;
- b. zuzüglich der künftigen Sparbeiträge ohne Zinsen für die bis zum ordentlichen Pensionsalter fehlenden Jahre, berechnet aufgrund des zuletzt geltenden versicherten Lohns.

Art. 14 Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Invalidenrente. Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach den Artikeln 124 und 124a ZGB nicht berührt.

Art. 15 Beitragsbefreiung

- Anspruch ¹ Bei Arbeitsunfähigkeit besteht Anspruch auf Beitragsbefreiung, sofern die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit bei der Stiftung eingetreten ist.
- Gegenstand ² Während der Beitragsbefreiung gilt, im Umfang des prozentualen Anteils gemäss Abs. 5, Folgendes:
- a. Die Pflicht der versicherten Person und des Arbeitgebers zur Bezahlung der reglementarischen Beiträge entfällt.
 - b. Das Alterskonto wird mit denjenigen Sparbeiträgen geüffnet, welche ohne Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage des zuletzt geltenden versicherten Lohns gutgeschrieben worden wären.
- Anpassung des versicherten Lohns ³ Ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit wird der massgebende Jahreslohn im Umfang der Arbeitsunfähigkeit gemäss Abs. 5 angepasst. Die gesetzlichen Grenzbeträge werden im Umfang des prozentualen Anteils gemäss Abs. 5 angepasst; nicht angepasst wird der Mindestlohn gemäss Art. 7 BVG. Anschliessend wird der versicherte Lohn neu berechnet.
- Beginn ⁴ Die Beitragsbefreiung beginnt nach Ablauf von drei Monaten ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, spätestens jedoch mit Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Stiftung. Kein Anspruch auf die Beitragsbefreiung besteht, wenn die Arbeitsunfähigkeit nach Erreichen des ordentlichen Pensionsalters eintritt.
- Höhe ⁵ Die Beitragsbefreiung wird, je nach Höhe der Arbeitsunfähigkeit, in folgendem Umfang gewährt:

Arbeitsunfähigkeit	Prozentualer Anteil der Beitragsbefreiung
0 – 39 %	0.0 %
40 %	25.0 %
41 %	27.5 %
42 %	30.0 %
43 %	32.5 %
44 %	35.0 %
45 %	37.5 %
46 %	40.0 %
47 %	42.5 %
48 %	45.0 %
49 %	47.5 %
50 % – 69 %	Die Beitragsbefreiung entspricht der Arbeitsunfähigkeit
70 % – 100 %	100 %

Ende

⁶ Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung erlischt im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Stiftung, spätestens jedoch 12 Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Tritt während der Beitragsbefreiung eine zusätzliche Arbeitsunfähigkeit aus einem neuen Grund ein, wird der Anspruch auf die Beitragsbefreiung für die ursprüngliche Arbeitsunfähigkeit dadurch nicht beeinflusst. Wird die versicherte Person später in einem rentenbegründenden Ausmass von der IV als invalid erklärt, wird die Beitragsbefreiung rückwirkend bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erbracht.

Bei Anspruch auf eine Invalidenrente

⁷ Ab dem Zeitpunkt, ab welchem Anspruch auf eine Invalidenrente besteht, wird die Beitragsbefreiung im Umfang des prozentualen Rentenanteils gewährt.

Art. 16 **Auflösung des Zusatzkontos**

Bezieht die versicherte Person eine ganze Rente der IV, wird das Zusatzkonto der versicherten Person in Kapitalform ausbezahlt.

Finanzierung

Art. 17 **Aufteilung der Beiträge und Schuldner**

Die versicherte Person schuldet die gesamten Beiträge.

Art. 18 **Ende der Beitragspflicht**

¹ Die Beitragspflicht endet mit dem Tag, an dem die versicherte Person die Altersleistung bezieht, stirbt oder Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung hat. Bei einem Aufschub ergibt sich die Beitragspflicht aus der Tabelle im Anhang.

Art. 19 **Beitragssätze**

¹ Die Beitragssätze werden in Prozenten des versicherten Lohnes festgesetzt und richten sich nach dem jeweiligen Alter und Geschlecht der versicherten Person. Sie werden im Anhang festgelegt.

Schlussbestimmungen

Art. 20 **Änderung des Vorsorgeplanes**

Der Stiftungsrat kann diesen Vorsorgeplan jederzeit ändern.

Art. 21 **Massgebender Text**

Massgebend ist der deutsche Text des Vorsorgeplanes.

Dieser Vorsorgeplan wurde am 20.09.2021 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vorsorgeplan SE 2020 und den bisherigen Anhang 2021 zum Vorsorgeplan SE.

Anhang

Art. 1 Umwandlungssätze

Obligatorische
Vorsorge

¹ Der Umwandlungssatz in der obligatorischen Vorsorge bestimmt sich gemäss folgender Tabelle:

Alter	Umwandlungssatz	
	Mann	Frau
58	5.05 %	5.30 %
59	5.30 %	5.55 %
60	5.55 %	5.80 %
61	5.80 %	6.05 %
62	6.05 %	6.30 %
63	6.30 %	6.55 %
64	6.55 %	6.80 %
65	6.80 %	6.90 %
66	6.90 %	7.00 %
67	7.00 %	7.10 %
68	7.10 %	7.20 %
69	7.20 %	7.30 %
70	7.30 %	7.40 %

Überobligatorische
Vorsorge

² Der Umwandlungssatz in der überobligatorischen Vorsorge bestimmt sich gemäss folgender Tabelle:

Alter	Umwandlungssatz	
	Mann	Frau
58	4.30 %	4.40 %
59	4.40 %	4.50 %
60	4.50 %	4.60 %
61	4.60 %	4.70 %
62	4.70 %	4.80 %
63	4.80 %	4.90 %
64	4.90 %	5.00 %
65	5.00 %	5.10 %
66	5.10 %	5.20 %
67	5.20 %	5.30 %
68	5.30 %	5.40 %
69	5.40 %	5.50 %
70	5.50 %	5.60 %

Massgebendes
Alter

³ Für die Berechnung des Umwandlungssatzes wird das Alter auf Jahre und Monate genau berücksichtigt. Der diesem Alter zugrundeliegende Umwandlungssatz wird aus der obigen Tabelle ermittelt.

Art. 2**Beitragssätze**Spar- und
Risikobeitrag

¹ Auf dem versicherten Lohn bis zum maximalen koordinierten Lohn gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG werden folgende Spar- und Risikobeiträge erhoben:

BVG-Alter	Sparbeitrag		Risikobeitrag		Subtotal	
	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann
18 – 24	–	–	1.7 %	1.3 %	1.7 %	1.3 %
25 – 34	7.0 %	7.0 %	4.1 %	2.2 %	11.1 %	9.2 %
35 – 44	10.0 %	10.0 %	6.0 %	3.7 %	16.0 %	13.7 %
45 – 54	15.0 %	15.0 %	6.2 %	5.4 %	21.2 %	20.4 %
55 – 64/65	18.0 %	18.0 %	3.9 %	5.1 %	21.9 %	23.1 %
65/66 – 70	10.0 %	10.0 %	0.7 %	0.7 %	10.7 %	10.7 %

² Auf demjenigen Anteil des versicherten Lohns, welcher den maximalen koordinierten Lohn gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG übersteigt, werden folgende Spar- und Risikobeiträge erhoben:

BVG-Alter	Sparbeitrag		Risikobeitrag		Subtotal	
	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann
18 – 24	–	–	0.8 %	0.5 %	0.8 %	0.5 %
25 – 34	7.0 %	7.0 %	2.7 %	1.2 %	9.7 %	8.2 %
35 – 44	10.0 %	10.0 %	4.3 %	2.5 %	14.3 %	12.5 %
45 – 54	15.0 %	15.0 %	4.7 %	4.0 %	19.7 %	19.0 %
55 – 64/65	18.0 %	18.0 %	2.9 %	3.8 %	20.9 %	21.8 %
65/66 – 70	10.0 %	10.0 %	0.1 %	0.1 %	10.1 %	10.1 %

³ Die Beiträge für Teuerungsausgleich und Pensionierungsverlust sind Bestandteil des Risikobeitrags und werden nur auf dem Lohnanteil gemäss Abs. 1 erhoben.

Allgemeiner
Verwaltungskosten-
beitrag

⁴ Es ist zusätzlich ein allgemeiner Verwaltungskostenbeitrag geschuldet. Er beträgt für Frau und Mann 1.5 % des versicherten Lohnes, jedoch höchstens CHF 650.

Unfall

⁵ Hat sich die versicherte Person im Rahmen des UVG nicht freiwillig versichert, so werden die Sätze gemäss Abs. 1 bis Alter 64/65 um 0.3 % erhöht.

Art. 3**Maximales Alterskontoguthaben**

Das maximale Alterskontoguthaben entspricht, je nach BVG-Alter der versicherten Person, folgendem Prozentsatz des versicherten Lohns:

BVG-Alter	Maximalsatz	BVG-Alter	Maximalsatz	BVG-Alter	Maximalsatz
25	7 %	39	132 %	53	365 %
26	14 %	40	144 %	54	386 %
27	21 %	41	156 %	55	409 %
28	29 %	42	169 %	56	434 %
29	36 %	43	181 %	57	458 %
30	44 %	44	194 %	58	483 %
31	51 %	45	212 %	59	508 %
32	59 %	46	230 %	60	534 %
33	67 %	47	249 %	61	560 %
34	75 %	48	267 %	62	586 %
35	86 %	49	286 %	63	613 %
36	97 %	50	306 %	64	640 %
37	109 %	51	325 %	65	668 %
38	120 %	52	345 %		

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Standort Deutschschweiz
Elias-Canetti-Strasse 2
8050 Zürich
+41 41 799 75 75

Fondation institution supplétive LPP

Agence régionale de la Suisse romande
Boulevard de Grancy 39
1006 Lausanne
+41 21 340 63 33

Fondazione istituto collettore LPP

Agenzia regionale della Svizzera italiana
Viale Stazione 36
6501 Bellinzona
+41 91 610 24 24